

Synopse zum Antrag auf Änderung der Satzung des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V.

Antrag des Präsidiums auf Änderung der Satzung des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V. vom 30. Januar 2026

Anlage zur Einladung zur Mitgliederversammlung am 25. Juni 2026 zu TOP 7

Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Fassung wurden farblich markiert.

§	Aktuell gültige Fassung	Änderungsantrag	Antragsbegründung
1. Änderung § 10 Abs. 1			
§ 10	<p>Präsidium Abs. 1</p> <p>Das Präsidium besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Präsidenten - dem Vizepräsidenten Finanzen - drei Vizepräsidenten - dem Vizepräsidenten Jugend - dem hauptamtlichen Geschäftsführer (ohne Stimmrecht) 	<p>Präsidium Abs. 1</p> <p>Das Präsidium besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Präsidenten - dem Vizepräsidenten Finanzen - bis zu vier Vizepräsidenten - dem Vizepräsidenten Jugend - dem hauptamtlichen Geschäftsführer (ohne Stimmrecht) 	<p>Die Ressortverteilung wird aufgehoben und ergibt sich zukünftig aus der Geschäftsordnung.</p> <p>Der Geschäftsführer wird Mitglied des Präsidiums.</p>
2. Änderung § 10 Abs. 2			
§ 10	<p>Präsidium Abs. 2</p> <p>Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und die drei Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der in Abs. 2 Satz 1 genannten Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten.</p>	<p>Präsidium Abs. 2</p> <p>Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und die drei Vizepräsidenten und die bis zu vier Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der in Abs. 2 Satz 1 genannten Präsidiumsmitgliedern gemeinsam vertreten.</p>	<p>Anpassung wegen Änderung des Abs. 1.</p>

Synopse zum Antrag auf Änderung der Satzung des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V.

3. Änderung § 10 Abs. 3			
§ 10	Präsidium Abs. 3 Das Präsidium, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend und des hauptamtlichen Geschäftsführers, der lediglich beratend dem Präsidium angehört, wird in der Mitgliederversammlung gemäß § 17 gewählt.	Präsidium Abs. 3 Das Präsidium, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend und des hauptamtlichen Geschäftsführers, der lediglich beratend dem Präsidium angehört, wird in der Mitgliederversammlung gemäß § 17 gewählt.	Der Geschäftsführer wird Mitglied des Präsidiums.
4. Änderung § 17 Abs. 1			
§ 17	Wahlen Abs. 1 Die Mitglieder des Präsidiums, des Ehrenrats, die Finanzprüfer und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt mit versetztem Jahreswechsel das Präsidium.	Wahlen Abs. 1 Die Mitglieder des Präsidiums, des Ehrenrats, die Finanzprüfer und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt mit versetztem Jahreswechsel das Präsidium.	Anpassung aufgrund der neuen Präsidiumsstruktur und seiner Kompetenzen.
5. Änderung § 21 Abs. 1			
§ 21	Finanzprüfung Abs. 1 Die Mitgliederversammlung wählt mit versetztem Jahreswechsel zwei Finanzprüfer und zwei stellvertretende Finanzprüfer, die nicht dem Präsidium, dem Ehrenrat oder einer Abteilungsleitung angehören dürfen. Für die erste Wahlperiode dieser Satzung beträgt die Amtszeit eines der beiden Finanzprüfer und eines der beiden Stellvertreter einmalig drei Jahre.	Finanzprüfung Abs. 1 Die Mitgliederversammlung wählt mit versetztem Jahreswechsel zwei Finanzprüfer und zwei stellvertretende Finanzprüfer, die nicht dem Präsidium, dem Ehrenrat oder einer Abteilungsleitung angehören dürfen. Für die erste Wahlperiode dieser Satzung beträgt die Amtszeit eines der beiden Finanzprüfer und eines der beiden Stellvertreter einmalig drei Jahre.	Streichung wegen Zeitablauf.

Synopse zum Antrag auf Änderung der Satzung des VfL Eintracht Hannover von 1848 e.V.

6. Änderung § 21 Abs. 4			
§ 21	Finanzprüfung Abs. 4 Die Finanzprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsfinanzen die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und des Präsidiums.	Finanzprüfung Abs. 4 Die Finanzprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Vereinsfinanzen die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und des Präsidiums.	Anpassung wegen Änderung des § 10 Abs. 1.
7. Änderung § 24 Schlusssatz			
§ 24	Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung (.....) Die am 20.06.2024 geänderte Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister (VR 201985) des Amtsgerichts Hannover in Kraft.	Auflösung des Vereins und Anfallsbereicherung (.....) Die am 20.06.2024 25.06.2026 geänderte Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister (VR 201985) des Amtsgerichts Hannover in Kraft.	Anpassung